

Verpflichtung auf Geheimhaltung und Datenschutz für Werksbesucher

gegenüber der EversFrank (Evers & Evers GmbH & Co. KG einschließlich der mit ihr i.S.d. §§ 15ff. AktG (Aktiengesetz) verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „EversFrank“),

abgegeben von

(„Besucher“)

EversFrank gewährt dem Besucher zum Zweck

- ☐ der geschäftlichen Besprechung
- ☐ der Durchführung folgender Tätigkeiten: _____
- ☐ _____

nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung Zutritt zu seinem Werksgelände.

1. Dem Besucher ist es untersagt, auf dem Werksgelände Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen anzufertigen.
2. Der Besucher verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen von EversFrank.
3. Der Besucher verpflichtet sich, die ihm im Rahmen seines Aufenthaltes auf dem Werksgelände von EversFrank zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er bei dieser Gelegenheit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – von und über EversFrank, deren Kunden, Lieferanten und Partnern erlangt, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EversFrank nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur Durchführung des Werksbesuches oder sonstigen Gegenstandes der Vereinbarung nach dieser Verpflichtungserklärung oder ein Vertragsverhältnis mit EversFrank beschränkt.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- die der Besucher jenseits des Wirkungsbereichs dieser Verpflichtung nachweislich von einem hierzu berechtigten Dritten erhalten hat oder erhält oder
- bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

4. Der Besucher ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (als solche gelten für Zwecke dieser Verpflichtung auch solche Informationen, die ein verständiger Dritter auch ohne spezielle Deklaration als Geschäftsgeheimnisse ansehen würde) von EversFrank zu wahren, sowie Informationen und Daten geheim zu halten, welche persönliche oder sachliche Verhältnisse von EversFrank und seiner Mitarbeiter oder Dritten betreffen.
5. Der Besucher wird Unterlagen, Informationen oder geschäftliche Erkenntnisse jedweder Art, die er im Zusammenhang mit dem Werksbesuch über Kunden, Lieferanten oder sonstige Partner von EversFrank erhalten hat, weder jetzt noch zukünftig für sich oder für Dritte verwenden. Erhaltene Unterlagen bewahrt er so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach dieser Erklärung hat der Besucher unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe an EversFrank zu bezahlen, die EversFrank nach billigem Ermessen bestimmt und die auf Antrag des Zahlungspflichtigen gerichtlich überprüft werden kann.
7. **Umgang mit personenbezogenen Daten**
Sofern der Besucher mit personenbezogenen Daten aus der Sphäre von EversFrank in Berührung kommt, gilt:

Der Besucher wird die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und personenbezogene Daten nur im Rahmen und für Zwecke der unmittelbaren Erfüllung seiner Tätigkeit im Sinne des Besuchsgrundes verarbeiten. Die Bestimmungen etwaiger Verträge zwischen EversFrank und dem Besucher bzw. dessen Organisation über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten, sowie speziellere Verpflichtungen zur Geheimhaltung, welchen der Besucher insofern ggfs. unterliegt, gehen dieser Vereinbarung vor und werden durch sie nicht berührt.
8. Die Verpflichtungen nach dieser Erklärung bestehen zeitlich unbegrenzt über den Werksbesuch hinaus fort.
9. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Meldorf,

Datum, Unterschrift